



Gemeinde Knutwil

Gemeindeverwaltung Knutwil

Gemeinderat

Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil

knutwil.ch

Verordnung

über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder

vom 1. Januar 2024

Revidiert am 23. August 2024

Revidiert am 12. Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeit	3
II. Betreuungsgutscheine	3
III. Schlussbestimmung	7
IV. Anhang	8

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



Der Gemeinderat Knutwil erlässt, gestützt auf das Reglement über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder vom 1. Januar 2024, die nachstehende Verordnung:

I. Zuständigkeit

Art. 1 Ressort und Abteilung

¹ Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist der Gemeinderat. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Verordnung über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder.

² Als zuständiges Ressort wird das Ressort Gesellschaft und Soziales bestimmt. Die zuständige Abteilung sind die Zentralen Dienste.

II. Ausgestaltung Betreuungsgutscheine

Art. 2 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Wohnsitz in der Gemeinde Knutwil
- b) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 150 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 150 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 50 %
- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in die Basisstufe, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist
- d) Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neusten rechtskräftigen Steuererklärung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf oder, bei quellensteuerpflichtigen Personen alle notwendigen Unterlagen, welche zur Nachvollziehbarkeit der finanziellen Situation dienen.

² Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

³ Erziehungsberechtigte,

- die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen,
- die aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen,
- die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden,
- die an einem anerkannten Integrationsprogramm für Erziehungsberechtigte zur sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integration teilnehmen,
- die an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung teilnehmen,
- die Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorlegen,



- die eine nachgewiesene Einschränkung der Betreuung aufgrund ärztlich bestätigter Krankheit vorlegen,

haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁴ Die Geschäftsleitung ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 3 Antrag

¹ Das Datum des Posteingangs ist für die Anspruchsberechnung massgebend. Eine Auszahlung erfolgt ab dem entsprechenden Monat, sofern eine Anspruchsberechtigung gegeben ist.

² Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde Knutwil einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Die Einkommensbestätigung sowie folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) Neuste rechtskräftige Steuererklärung (nicht älter als zwei Jahre)
- b) Bestätigung der Betreuungsinstitution (Betreuungsort, Umfang)
- c) Angaben zum Pensum und Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten (bsp. Arbeitsvertrag)
- d) Angaben über Beiträge des Arbeitgebers (z.B. Lohnabrechnung)
- e) Auszahlungsadresse
- f) Sowie allfällig weitere Unterlagen zur Nachvollziehbarkeit der finanziellen Situation (wird durch Abteilung Zentrale Dienste eingefordert).

³ Mit dem Antrag wird der Gemeinde Knutwil bzw. den zuständigen Abteilungen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine notwendigen Daten (bsp. steuerbares Einkommen und Reinvermögen, Erwerbspensum etc.), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft (Arbeitsvertrag).

Art. 4 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Einkommen und dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

² Der Betreuungsgutschein pro Tag darf nicht höher sein als der Tages-Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 15.00 pro Betreuungstag und Kind in Kindertagesstätten bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Betreuung durch Nannys selber bezahlen.

³ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. In der Ferienbetreuung werden maximal 45 Tage pro Jahr ausbezahlt.

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage gemäss Betreuungsvereinbarung bei einer Institution bezogen werden.



⁵ Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das Zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte, bei Tageseltern oder Nannys betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag eine Gutschrift von Fr. 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten und Ferienbetreuung, bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Betreuung durch Tageseltern oder Nannys.

⁶ Kosten für die Eingewöhnungszeit in den Betreuungsinstitutionen werden mit Betreuungsgutscheinen nicht unterstützt.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 5 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen gemäss der Steuerveranlagung zuzüglich 10 % des Fr. 100'000.00 übersteigenden Reinvermögens. Hinzuzuzählen sind

- Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge (gemäss § 40 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes des Kantons Luzern)
- Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge (gemäss § 40 Abs. 1 lit. e des Steuergesetzes des Kantons Luzern)
- Verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 des Steuergesetzes des Kantons Luzern
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und freiwillige Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche die Gesamtsumme von Fr. 20'000.00 pro Steuerjahr übersteigen;
- die effektiven Liegenschaftskosten abzüglich der pauschalen Steuerabzüge bei Grundeigentum.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen (gemäss SKOS-Richtlinien) beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

³ Bei Unverheirateten ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des gemeinsamen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Erziehungsberechtigten lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des gemeinsamen Haushalts berücksichtigt.

⁵ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte füllen zur Ermittlung des massgebenden Einkommens das Formular „Ermittlung Steuerfaktoren“ aus.



Art. 6 Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen

Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine vollumfänglich abgezogen.

Art. 7 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Knutwil innert fünf Arbeitstagen der zuständigen Abteilung melden.

² Aufgrund der aktuellen Einkommensdaten wird das neue massgebende Einkommen ermittelt und die Betreuungsgutscheine entsprechend angepasst. Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.

³ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Kalenderjahr ausgeglichen.

⁴ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 8 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine können bei allen, von der Gemeinde zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlung, ausgenommen Spielgruppen, eingereicht werden. Zugelassen werden nur behördliche anerkannte Institutionen, welche über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen.

² Zur Sicherung der Qualität hat die zuständige Abteilung nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinden das Recht, bei Betreuungsinstitutionen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Abklärungen zur Umsetzung der Qualität durchzuführen.

³ Betreuungsinstitutionen, die für die Betreuungsgutscheine gültig sind, müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden. Betreuungsinstitutionen, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept verfügen.



Art. 9 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich, nach Vorliegen der Rechnung der betreuenden Institution sowie der Zahlungsbestätigung, an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Einmalige Beträge unter Fr. 100.00 werden nicht ausbezahlt. Bei mehreren Auszahlungsbeträgen von weniger als Fr. 100.00 werden diese gesammelt, bis der Mindestbetrag zur Auszahlung bereit ist.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert oder mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt in- nert fünf Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Schlussbestimmung

Art. 10 Aufhebung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde auf den 1. Januar 2024 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die an der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2024 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Knutwil, 12. Dezember 2024

Gemeinderat Knutwil

Thomas Felder
Gemeindepräsident

Christina Knupp
Gemeindeschreiberin



IV. Anhang

Art. 1 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt festgelegt:

Einkommen von (in CHF)	Einkommen bis (in CHF)	Tagesstätte pro Tag (in CHF)		Tageseltern oder Nanny-Beiträge pro Stunde (in CHF)
		Kinder von 3 – 18 Monaten	Kinder ab 18 Monaten	
0	20'000.00	110	80	8.00
20'001.00	24'000.00	105	75	7.50
24'001.00	28'000.00	100	70	7.00
28'001.00	32'000.00	95	65	6.50
32'001.00	36'000.00	90	60	6.00
36'001.00	40'000.00	85	55	5.50
40'001.00	44'000.00	80	50	5.00
44'001.00	48'000.00	75	45	4.50
48'001.00	52'000.00	70	40	4.00
52'001.00	56'000.00	65	35	3.50
56'001.00	60'000.00	60	30	3.00
60'001.00	64'000.00	50	20	2.00
64'001.00	68'000.00	50	20	2.00
68'001.00	72'000.00	40	13	1.50
72'001.00	76'000.00	40	13	1.50
76'001.00	80'000.00	30	9	1.50
80'001.00	84'000.00	30	9	1.50
84'001.00	88'000.00	20	6	1.50
88'001.00	92'000.00	20	6	1.50
92'001.00	und mehr	Kein Anspruch		

Art. 2 Maximalanspruch

¹ Der maximale Anspruch auf Betreuungsgutscheine wird wie folgt festgelegt:

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Eltern- teil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtig- ten oder alleinerziehendem El- ternteil und im gleichen Haus- halt lebende Partner/in	Max. Anspruch auf Betreu- ungsgutscheine in Tagen
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236